

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 27

DATUM : 21.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- | | |
|----|--|
| 66 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters am 27.09.2020- |
| 67 | Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW
für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Auto-
bahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3), sog. Deckblatt 3 – Neubau Regenrückhal-
tebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemar-
kung Homberg. Flur 1, 6 und 7 |

66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2020 findet die Stichwahl für den Bürgermeister der Stadt Ratingen statt. Die stattfindende Wahl wird in gleichen Wahlräumen durchgeführt und dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet der Stadt Ratingen ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbenachrichtigung

Eine erneute Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten erfolgt nicht.

Stimmzettel

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wähler haben ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die o. g. Wahl. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Wähler haben für die Stichwahl Bürgermeister eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.

Erteilung von Wahlscheinen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt wurde,
- b) Wahlberechtigte aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden,
- c) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Dieser Personenkreis kann einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 27. September 2020, **15.00** Uhr, stellen.

Der Briefwahantrag muss zwingend enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung auf elektronischem Weg ist unter folgenden Adressen möglich:
buergerbuero@ratingen.de
www.ratingen.de

Der Antrag kann auch mündlich im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, während der Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag 25.09.2020	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hilfsbedürftige Personen können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 25.09.2020, mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 27. September 2020, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per Boten oder durch Abholung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl Bürgermeister durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:
einem Wahlschein
einem Stimmzettel
einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
einem roten amtlichen Wahlbriefumschlag
einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein enthaltene Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass dieser spätestens am Wahltag bis **16.00** Uhr eingeht. Die Wahlbrie-

fe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist die Abgabe des Wahlbriefes im Bürgerbüro (Minoritenstr. 2-6) oder der Einwurf in den roten Hausbriefkasten (gegenüber des Rathauses, Minoritenstr. 3) möglich.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 26.09.2020, **12.00** Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Hinweis auf das Strafgesetzbuch

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 18.09.2020

(Rolf Steuwe)
Erster Beigeordneter
und Wahlleiter

67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3), sog. Deckblatt 3 – Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1, 6 und 7

Anhörungsverfahren/Deckblatt

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (LBS) hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW beantragt. Mittlerweile ist die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.), siehe § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Das vorliegende Verfahren beinhaltet die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 24.04.1991 (Az.: III C 3-32-02/521) und 21.02.2007 (Az.: 1.13.14.05/A 44, zuletzt geändert durch den Bescheid vom 25.06.2020) für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich des Autobahnknotens A 44/A 3 (Autobahnkreuz Ratingen Ost) im Hinblick auf die Einleitung des Straßenoberflächenwassers.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Homberg 1, 6, 7 beansprucht.

Der Plan hat vom 17.02.2015 bis einschließlich 16.03.2015 (Ausgangsverfahren), vom 04.10.2016 bis einschließlich 03.11.2016 (Deckblatt I) sowie vom 11.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019 (Deckblatt II) erneut in Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17 (2. Obergeschoss) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. In den Zeiten der Offenlagen sowie der sich jeweils anschließenden 2-wöchigen Einwendungsfrist wurden jeweils Einwendungen erhoben.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Planänderung wurde ein weiteres sog. „Deckblatt III“ erstellt. Dieses Deckblatt umfasst im Wesentlichen:

- Den Bau einer neuen Ablaufdruckleitung zum bestehenden Ablaufkanal der Sonderanlage (SAL) im Autobahnkreuz Ratingen Ost.

- Den Bau einer neuen Ablaufleitung eingehängt im bisherigen Ableitungskanal von der SAL und daran anschließend zum Homberger Bach.
- Beibehaltung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.2.2007, Az. 1.13.14.05 / A 44 für den Neubau der A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz – AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14 + 513 bis Bau-km 23 + 708 planfestgestellten Einleitungsstelle in den Homberger Bach.
- Einleitung des Normalabflusses aus der neuen Beckenanlage Brachter Straße und der SAL (max. 68 l/s) über eine separate, semidoppelwandige Kunststoffleitung zur genehmigten Einleitungsstelle in den Homberger Bach.
- Ersatz des mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.2.2007; Az. 1.13.14.05 / A 44 für den Neubau der A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz – AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14 + 513 bis Bau-km 23 + 708 genehmigten Umleitungskanals von der Rohrmündung in den Hahnerhofbach bis zur Einleitungsstelle in den Homberger Bach durch einen kleiner dimensionierten Kunststoffkanal DN 300 in geänderter Trasse ab dem vorhandenen Schacht vor dem bisherigen Auslaufbauwerk.
- Aufgabe der bestehenden Einleitungsstelle in den Hahnerhofbach für den Normalabfluss (max. 68 l/s). Die Einleitungsstelle in den Hahnerhofbach wird nur noch für den sehr selten stattfindenden Notüberlauf genutzt werden. Hierfür wird eine neue langgestreckte Überlaufrinne in der SAL gebaut.
- Umbau der bestehende SAL als Kombination aus Regenrückhaltung und Regenwasserbehandlung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik (Einbau eines Retentionsbodenfilters, neue Drosseleinrichtung).
- Errichtung eines Pumpenhauses auf dem Gelände der Beckenanlage Brachter Straße.
- Einreichung des Fachbeitrags Überflutungsnachweis.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind bzw. werden:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/DEGES	27.11.2014 10.05.2016 27.07.2018 28.08.2020
Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9.2 bis 9.4)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/DEGES	27.11.2014 10.05.2016 27.07.2018 28.08.2020
Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18.1 bis 18.4)	DEGES	10.05.2016 27.07.2018 28.08.2020
Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzprüfung und Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 19.1 bis 19.2)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/DEGES	Mai 2016 27.07.2018 28.08.2020
Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.2)	DEGES	Januar 2018 28.08.2020
Fachbeitrag Überflutungsnachweis (Unterlage 21.3)	DEGES	28.08.2020

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommt das Deckblatt III (Stand: 28.08.2020) nun zur Offenlage.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

Vom 29.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020 im

Verwaltungsgebäude Stadionring 17, Amt für Stadtplanung, Vermessung und

Bauordnung, 2. Obergeschoß, 40878 Ratingen

während der Dienststunden

Montag – Mittwoch	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

H I N W E I S aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus SARS-CoV-2 ist vorab die telefonische Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer **02102/550 6102** erforderlich. Sofern aus Gründen des Infektionsschutzes (Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten) zeitlich befristet personenbezogene Daten erhoben werden, so verbleiben diese bei der Stadt Ratingen. Die Daten sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden der Planfeststellungsbehörde nicht zugänglich sein. Bei der Einsichtnahme besteht Maskenpflicht.

Der Plan wird außerdem im Internet auf der Homepage der Stadt Ratingen (https://www.stadt-ratingen.de/buergerservice/buergerinfo/produkte_a-z.php#N) sowie der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist das ist bis einschließlich 10.11.2020, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadiionring 17, 40878 Ratingen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Anderweitige, nicht die im Deckblatt III dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnah-

men, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a.F. absehen (§ 17a Nr. 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntma-

chung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem [Link: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html). Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Ratingen, den 19.09.2020

(Klaus Pesch)
Bürgermeister

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um eine Maßnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und nicht der Stadt Ratingen

-letzte Seite nicht bedruckt-